

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanungs- und
Umweltabteilung

Vorlagen-Nr.
601/01/2021

Anlagedatum
12.05.2021

Verfasser/in
Philipp, Patrick

Aktenzeichen

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	24.06.2021	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Bebauungsplan Stadtgebiet Teilbereich IV 4. Änderung

Beschlussvorschlag

Es ergehen nachstehende Beschlüsse:

Es wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Anlagen

Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Stadtgebiet Teilbereich IV 4. Änderung

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt für den Bereich „Stadtgebiet-Teilbereich IV“ auf der Gemarkung Rheinfelden eine Änderung des Bebauungsplans im Regelverfahren nach § 2 BauGB durchzuführen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf den Flst-Nrn. 2566/1 und 2566/2 der Karl-Fürstenberg-Straße 3 und 5 den Abbruch von zwei Wohnhäusern und den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses. Das neue Bauvorhaben ist nicht genehmigungsfähig, da es die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stadtgebiet-Teilbereich IV“ mit Rechtskraft vom 22.12.1967 nicht einhält. Eine Bebauungsplan-Änderung wird notwendig, da bei beantragter Umsetzung des Neubaus die Grundzüge der Planung berührt sind und eine Befreiung nicht erteilt werden kann.

Die Grundstücke befinden sich in Planungszone 2 des Störfallradius, was ein Regelverfahren nach § 2 BauGB für die Bebauungsplan-Änderung voraussetzt.

Der Vorhabenträger übernimmt für die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Bebauungsplans entstehenden Kosten. Ebenso trägt er die Kosten für die ggf. erforderlichen Fachgutachten.

Der Aufstellungsbeschluss zur Offenlage wurde am 22.10.2020 gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand im Zeitraum vom 23.11. bis 23.12.2020 statt.